



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Reit- und Rennverein Iffezheim bei Baden-Baden „St. Georg“ e. V. hat seinen Sitz in Iffezheim/ Baden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Der Verein kann Sportverbänden beitreten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO);
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten,
2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;



4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
6. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
7. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrspportes, als Kulturgut;
8. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
9. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
10. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
11. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
12. insbesondere die Pflege des Reit- und Rennsports und die Teilnahme an reit- und rennsportlichen Veranstaltungen aller Art.

§ 4 Gliederung

Der Verein gliedert sich vereinsrechtlich in zwei unselbständige Gruppen, Reit- und Rennsport, die in Iffezheim/Baden gebildet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. In Fällen ganz besonderer Verdienste ist auch eine Ehrenpräsidentschaft möglich. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.



3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Rennsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5b Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im



Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.

5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen, sind in § 5a und 5b geregelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sowie die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden nach Art und Höhe, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Kann oder will ein aktives Mitglied die jährlich für den Verein zu erbringenden Arbeitsstunden nicht leisten, bestimmt der Vorstand die Höhe des Entgeltes pro nicht geleistete Arbeitsstunde. Der Vorstand schlägt die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden und das zu zahlende Entgelt pro nicht geleistete Arbeitsstunde in der jährlichen Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab, der Antrag gilt als angenommen, wenn 2/3 Mehrheit besteht.

Beiträge sind im Voraus zu leisten. Der jeweilige Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 15.01. eines Jahres fällig und soll möglichst per Bankeinzug erhoben werden. Mitglieder, die nach dem 01.07. beitreten, zahlen für das erste Jahr den halben Jahresbeitrag.



3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben bzw. außerordentlichen Anschaffungen des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Umlagen und ersatzweise Geldzahlungen durch den Vorstand bestimmt. Dieser kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.



9. Generalversammlungen können per Videokonferenzen online durchgeführt werden, falls es zu Verboten von Zusammenkünften kommt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sowie ersatzweise zu leistende Geldzahlungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung.
- Beschwerden nach § 6 Abs. 3

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.



Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens weitere drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen ist die Anwesenheit des Schatzmeisters bzw. dessen Stellvertreters erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Vollmacht vertreten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sonst entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Ausscheidende Gruppen

Austretende Gruppen und einzelne Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 14 Reitordnung

1. Der Verein hat einen geordneten Reitbetrieb aufgenommen und hat daher eine Reitordnung aufzustellen, die für jedes Mitglied verbindlich ist.
2. Die Nutzungsfestlegungen bezüglich der Reithalle und dem Außenreitplatz werden in der Reitordnung geregelt, die im Jahr 2007 durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wurde. Änderungen der Reitordnung sind in der Folgezeit jeweils durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 durchzuführen und den Mitgliedern durch Aushang in der Halle und anlässlich der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
3. Sämtliche aktive Mitglieder (Reiter und Pferdebetreuer) sind gegen Unfall bei sportlichen Veranstaltungen versichert. Jeder Unfall bzw. jede Sachbeschädigung auf der gesamten Anlage ist dem Vorstand (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) innerhalb 24 Stunden zu melden. Der Unfallhergang ist schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Zeugenangaben zu Protokoll zu geben.

§ 15 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Gemeinde Iffezheim*, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Genehmigung der Satzung

Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.06.2022 im Reiterstüble des Reit- und Rennverein St. Georg Iffezheim genehmigt.

Überarbeitet und verabschiedet bei der Generalversammlung 2022 am 12.06.2022 im Reit- und Rennverein St. Georg Iffezheim e.V., im Reiterstübchen.

Überarbeitet und verabschiedet bei der Generalversammlung 2024 am 25.02.2024 im Reit- und Rennverein St. Georg Iffezheim e.V., im Reiterstübchen.

